

C4. Sorgen Sie dafür, dass die betroffenen Kinder eine Schulbildung oder ähnliches erhalten!

Arbeitende Kinder hatten meist keine oder wenig Gelegenheit, eine Schulbildung zu genießen. Selbst wenn sie neben der Arbeit noch zur Schule gehen, sind sie häufig zu erschöpft, um dem Unterricht aufmerksam folgen zu können.

Sollten für Ihr Unternehmen Kinder unzulässiger Weise gearbeitet haben, so tragen Sie dafür Sorge, dass diese Kinder eine solide Schulbildung oder Berufsausbildung erhalten. Bevorzugt sollte geprüft werden, ob die ehemaligen Kinderarbeiter:innen sich in das reguläre Schulsystem eingliedern können. Erscheint dies nicht sinnvoll oder nicht möglich, so könnten spezielle Überbrückungsschulen dazu dienen, das Kind auf den Besuch einer regulären Schule vorzubereiten.

Treten Sie mit lokal aktiven Nicht-Regierungsorganisationen in Kontakt, die entsprechende Erfahrungen haben und die Umstände vor Ort gut kennen. Sie können auch vertrauensvolles Bindeglied zwischen Unternehmen und Schule sein.

Tragen Sie auch Sorge dafür, dass die betroffene Familie es sich leisten kann, ihr Kind in die Schule zu schicken, anstatt zum Geldverdienen.

C5. Sorgen Sie dafür, dass den Eltern des betroffenen Kindes Arbeit angeboten wird!

Es geht in den meisten Fällen unzulässiger Kinderarbeit um einen finanziellen Beitrag für die Versorgung der gesamten Familie. Fühlen Sie sich deshalb dem Wohl der gesamten Familie des betroffenen Kindes verpflichtet!

Wenn Eltern oder nahe Angehörige kein eigenes geregeltes und existenzsicherndes Einkommen haben, dann könnte das Angebot eines sicheren Arbeitsplatzes helfen, verbunden mit einem Arbeitslohn, welcher die Lebenshaltungskosten der Familie sowie den Schulbesuch der Kinder sichert.

Hilfreich könnte auch sein, den Eltern Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt anzubieten, die zu höherem Arbeitseinkommen führen können.

C6. Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren, die bisher gefährliche Arbeiten durchgeführt haben, werden andere Arbeiten angeboten, die in diesem Alter zulässig sind!

Die ILO-Konvention 138 - „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ - (siehe Seite 20) verbietet Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren schädlich ist. Die Beschäftigung von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren ist aber nicht generell verboten. Welche Arbeiten als gefährlich gelten, wird meist auf nationaler Ebene festgelegt.

Jugendliche Arbeitskräfte über 15 Jahren sollten nicht entlassen werden, sondern es sollte ihnen eine nicht gefährliche Arbeit zugewiesen werden. Sorgen Sie dafür, dass diese dabei keine finanziellen Nachteile erfahren.

Praxis-Tipp:

Vielerorts werden Schulen auch von lokalen Hilfsorganisationen betrieben.
